

Klarstellung zum TV Pauschalentgelt/Dienstkleidung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider finden sich im Zusammenhang mit der Mitgliederbefragung zum TV Pauschalentgelt/Dienstkleidung Veröffentlichungen im Umlauf, die fahrlässig und unverantwortlich falsche Tatsachen behaupten. Mit diesem Aushang wollen/müssen wir einzelne Punkte **rechtlich** richtigstellen.

Behauptung: Das BAG (BAG 17.11.2015 – 1 ABR 76/13) sagt, dass die Wegezeiten in Dienstkleidung von zu Hause zur Arbeit und umgedreht Arbeitszeit ist!

Richtig ist: Das Gericht hat entschieden, dass das Umkleiden im Betrieb und die Wegezeiten vom Betrieb zur Arbeitsstelle Arbeitszeit sind, jedoch nicht die Umkleidezeit und Wegezeit von zu Hause oder nach Hause. Das Urteil kann nicht 1:1 bei der BVG oder BT angewendet werden, damit entsteht eine Rechtsunsicherheit. Die Frage der Wegezeiten und Umkleidezeit von zu Hause ist rechtlich nicht beantwortet. (Siehe auch letzten Punkt zu einem anderen Urteil in 1. Instanz)

Zitate aus dem oben genannten Urteil:

„Jedoch handelt es sich um betriebliche Arbeitszeit, wenn Arbeitnehmer sich im Betriebshof umkleiden und anschließend den Weg zur Übernahme-/Ablösestelle in ihrer Dienstkleidung zurücklegen. Dies gilt gleichermaßen, wenn sie nach Schichtende zum Betriebshof zurückkehren, um dort ihre Dienstkleidung abzulegen.“

„aa) Entgegen der Auffassung des Betriebsrats handelt es sich nicht um betriebliche Arbeitszeit, wenn die als Fahrpersonal beschäftigten Arbeitnehmer unmittelbar von ihrer Wohnung zur Übernahme-/Ablösestelle fahren oder nach Dienstende dorthin zurückkehren. Die Arbeitgeberin gestattet dem Fahrpersonal, seine Dienstkleidung bereits zu Hause anzulegen und auf den Wegen von und zur Übernahme-/Ablösestelle zu tragen. Entscheiden sich die Arbeitnehmer, die Kleidungsstücke nicht im Betrieb an- und abzulegen, ist das Tragen der Dienstkleidung auf dem Weg von und zur Arbeit nicht ausschließlich fremdnützig.“

Behauptung: Das Tragen der Dienstkleidung während der Pause ist damit abgegolten!

Richtig ist: Im Busbereich gibt es an den Ablösestellen Pausenräumen. Sollte dieser weiter weg sein, so ist im Dienstplan Wegezeit enthalten. Durch die Pausenräume besteht die Möglichkeit sich der Öffentlichkeit zu entziehen. Sollte auf eigenen Wunsch die Pause in Dienstkleidung an einem anderen Ort stattfinden, so wird hier rechtlich auf die Freiwilligkeit abgestellt und es besteht kein Anspruch, dass diese Zeit durchbezahlt werden muss. In anderen Bereichen liegt der Fall gleich bis ähnlich. **Da es kein Anspruch gibt, kann auch nichts abgegolten sein. Das Thema unbezahlte Pausen hat mit der derzeitigen Mitgliederbefragung nichts zu tun.**

Behauptung: Das Mitführen von Ausrüstungsgegenständen von/nach Hause generiert Ansprüche!

Richtig ist: Ähnlich wie bei den Wegezeiten gibt es dazu keine abschließende Rechtsprechung. In einer ersten Instanz hat der Betriebsrat der BT GmbH gegen die BT verloren. Das Gericht hat ausgeführt, dass das Mitführen von Ausrüstungsgegenständen von/nach Hause keine Arbeitszeit ist. Das gleiche gilt für die Wegezeit von zu Hause zur Arbeit in Dienstkleidung. (Das schriftliche Urteil ist noch nicht veröffentlicht)

Sollten weitere Fragen auftreten, so stehen wir Euch unter den bekannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.
Euer Fachbereich Verkehr